

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1901

115 (18.5.1901)

Durlacher Wochenblatt.

Beilage zu Nr. 115.

Samstag, 18. Mai 1901.

Amtsverkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Benützung und Instandhaltung der Gewässer im Bezirk Durlach betreffend.

Nr. 13,929. Auf Grund von §§. 82, 90 und 91 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 und §§. 3, 5, 58 der Vollzugsverordnung hierzu vom 8. Dezember 1899 wurde mit Zustimmung des Bezirksrathes unter Aufhebung der bezirkspolizeilichen Vorschriften vom 11. Juni 1889, vom 28. März 1891, vom 3. August 1898 und vom 4. Januar 1899 folgende vom Großh. Herrn Landeskommissär unterm 7. Mai d. Js. Nr. 1130 für vollziehbar erklärte bezirkspolizeiliche Vorschrift erlassen:

Bezirkspolizeiliche Vorschrift

vom 13. März 1901.

Die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betr.

Auf Grund von §§. 82, 90, 91 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 und §§. 3, 5, 58 der Vollzugsverordnung hierzu vom 8. Dezember 1899 ergeht mit Zustimmung des Bezirksrathes unter Aufhebung der bezirkspolizeilichen Vorschriften vom 11. Juni 1889, vom 28. März 1891, vom 3. August 1898 und 4. Januar 1899 folgende

bezirkspolizeiliche Vorschrift:

I. Genehmigung und Anzeige von Bauten und sonstigen Veranstellungen.

§. 1.

Fälle der Genehmigung.

Wer an der Alb, Pfingz, Gießbach, Kämpelbach, Vorbach, Drechwalz, Alteggen, Auerbächle, Leitgraben, Beund-, Waid-, Bennenau- und Brühlgraben, Scheidgraben und Alteggen oder an deren Ufer, soweit das Ufer unter Hochwasser liegt, zum Wasserfische, zur Ueberbrückung oder zu anderen nicht nur vorübergehenden Zwecken, bei denen nicht schon nach §. 37 des Wassergesetzes eine Genehmigung erforderlich ist, oder zur Veränderung (Verschiebung oder Verlegung) des Wasserlaufes Bauten oder sonstige Veranstellungen, welche auf den Wasserabfluß oder Eisgang eine ungünstige Wirkung ausüben können, ausführen oder wesentlich ändern will, hat dazu die vorgängige Genehmigung des Bezirksamtes einzuholen.

§. 2.

Fälle der Genehmigung.

Bei allen nicht in §. 1 bezeichneten Veranstellungen, die an den dort genannten Gewässern vorgenommen werden sollen, insbesondere bei Uferbefestigungen, Einlegung von Dohlen, Herstellung von Stegen oder Brücken und sonstigen Veranstellungen zu vorübergehenden Zwecken ist eine Anzeige hinsichtlich der Anlagen an der Drechwalz an die Gr. Wasser- und Straßenbauinspektion, bei allen übrigen Gewässern an die Gr. Kulturinspektion in Karlsruhe zu richten.

§. 3.

Genehmigung auf Zeit, Widerruf und Erlöschen der Genehmigung.

Die in §. 1 bezeichnete Genehmigung kann auf Zeit erteilt werden.

Im öffentlichen Interesse kann die Genehmigung widerrufen werden. In diesem Falle sind, soweit es das öffentliche Interesse erfordert, die Bauten und Veranstellungen von dem Eigentümer unter thunlichster Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen und abzuändern; dem Eigentümer ist aber, sofern der Genehmigung nicht ausdrücklich der Vorbehalt des Widerrufs ohne Entschädigung beigelegt worden war, von dem zur Instandhaltung des Gewässers Verpflichteten Entschädigung zu gewähren.

Hinsichtlich des Erlöschens der Genehmigung findet §. 46 des Wassergesetzes entsprechende Anwendung.

§. 4.

Form des Antrags auf Genehmigung und der Anzeige.

Wenn es sich um Bauten handelt, deren Einwirkung auf den Hochwasserabfluß ohne Pläne, Gefällvermessungen u. s. w. nicht beurtheilt werden kann, so sind dem Gesuche um Genehmigung nach §. 1 sowie der nach §. 2 zu erstattenden Anzeige eine Beschreibung des Unternehmens und die zu dessen Erläuterung erforderlichen Pläne, Zeichnungen, Gefällvermessungen u. s. w. beizugeben, wobei die §§. 16 und 17 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz entsprechende Anwendung zu finden haben.

Sonst genügt die Vorlage einer Beschreibung unter Beifügung einer Handzeichnung mit Ausmaßen in einfacher Fertigung.

II. Freihaltung der Ufer.

§. 5.

Längs der Ufer der in §. 1 bezeichneten Gewässer dürfen Bäume und Gesträucher nur mindestens 1,5 m von der Uferkante entfernt gepflanzt und Drahtzäune nicht angebracht werden.

Bereits vorhandene Bäume, Gesträucher und Zäune sind, sofern sie den Wasserabfluß hemmen oder Schaden verursachen, auf Anordnung des Bezirksamtes zu entfernen.

III. Reinigung der Gewässer.

§. 6.

Verpflichtung zur Reinigung.

Die in §. 1 bezeichneten Gewässer sind von den Gemeinden, deren Gemerkungen von ihnen berührt werden, nach der bisherigen Uebung in Stand zu halten und jedes Jahr gehörig zu reinigen.

Die Reinigung hat die Entfernung aller den regelmäßigen Wasserabfluß hindernden Gegenstände, insbesondere die ordnungsmäßige Aushebung der Sohle und die Säuberung der Böschungen von Schlamm, Schilf, Wurzeln, Buschwerk u. dergl. zu umfassen.

Wo die Gemerkungsgrenze in die Mitte des Wasserlaufes fällt, werden von der technischen Behörde die Reinigungsstrecken für das ganze Bett der Länge nach abgetheilt und den Gemeinden entsprechende Längen zur Reinigung zugewiesen. Die Reinigungsgrenzen werden mit Ufersteinen bezeichnet.

§. 7.

Zeit der Reinigung.

Die Zeit der Reinigung wird vom Bezirksamte im Benehmen mit der technischen Behörde bestimmt.

§. 8.

Beaufsichtigung der Reinigung.

Die Beaufsichtigung und Leitung der Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten steht der technischen Behörde zu, die auch darüber zu bestimmen hat, wie der bei der Reinigung sich ergebende Aushub zu verwenden ist.

§. 9.

Lagerung des Aushubs.

Die Ufereigentümer haben die einstweilige Lagerung des Aushubs auf ihren Ufergrundstücken zu gestatten (§. 23 des Wassergesetzes).

§. 10.

Wegschaffung des Aushubs.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Fortschaffung des abgelagerten Aushubs, soweit dieser nicht auf Anordnung der technischen Behörde für Instandhaltung der Ufer und Dämme zu verwenden ist, baldthunlichst, spätestens aber bis zum 1. März des der Reinigungszeit folgenden Jahres Sorge zu tragen, auch wenn die betreffende Reinigungsstrecke der Nachbargemeinde zugewiesen ist.

IV. Strafbestimmungen.

§. 11.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen andere Strafbestimmungen Platz greifen, gemäß §. 106 Ziff. 6 u. 7 mit Geldstrafen bis zu 150 Mark bestraft.

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, diese Vorschrift mittels Anschlags an die Ortstafel und mittels Ausschellens in der Gemeinde bekannt machen zu lassen und wie geschehen, binnen 14 Tagen anher anzuzeigen.

Um Irrthümer zu verhüten, weisen wir die Gemeinden noch besonders darauf hin, daß der Aushub, falls dessen Lagerung längs öffentlicher Straßen und Wege erfolgt, spätestens binnen 3 Wochen nach Reinigung zu beseitigen ist und nicht der im §. 10 obiger Vorschrift bezeichnete Endtermin (1. März des der Reinigungszeit folgenden Jahres) abgewartet werden darf.

Durlach den 11. Mai 1901.

Großherzogliches Bezirksamt:

Dr. Popp.

Berghausen.

Kindsfarren-Versteigerung.

Die hiesige Gemeinde versteigert am Montag den 20. Mai d. Js., Nachmittags 1 Uhr, im Farrenhofe einen fetten Kindsfarren gegen Baarzahlung.

Berghausen, 15. Mai 1901.

Gemeinderath:
Wagner.

Privat-Anzeigen.

Hauptstraße 16, gegenüber dem Schloßplatz, ist auf 1. Juli der 3. Stock mit 6 Zimmern nebst Alkov, Küche, Keller, Speicher und Zugehör an eine ruhige Familie zu vermieten.

Wohnung v. 2 Zimmern, Küche, Keller und Speicher auf 1. Juli zu vermieten Hauptstraße 8.

Villa Reimann, Blumenstr. 3, ist die herrschaftliche Parterrewohnung von 6 Zimmern, reichlichem Zubehör u. Vorgarten per sofort oder später zu vermieten. Die Wohnung wird neu hergerichtet.

Ein hübsches Einfamilienhaus mit neu angelegtem Garten in schönster Lage ist ganz oder theilweise auf 1. Juli oder auch später preiswerth zu vermieten wegen Verlegung. Näheres Stupfericherstraße 5.

Eine freundl. Wohnung von 2 Zimmern, Küche nebst Zubehör ist im Hinterhaus, Hauptstraße 37, auf 1. Juli zu vermieten. Zu erfragen bei

Gust. Petry, Pfingstr. 78.

N. Breitbarth, Maßgeschäfft

= Karlsruhe =
im grossen Laden der Kaiser- und
Lammstraße.

für
feine Herrengarderobe.

Großes Lager

in
deutschen und englischen Stoffen,
nur erprobt solide Fabrikate.
Muster-Collectionen stehen jederzeit zu Diensten.

Erstklassige Stoffe.
Bewährt tüchtiger Zuschneider.

Eleganteste Ausführung

unter Garantie für tadellosen Sitz.

= Neueste Modejournale. =

↳ Besuch meines Etablissements ohne jeden Kaufzwang. ↳

Es ist erreicht!

Dem
weltbekannt

ist die

Reellität und Billigkeit

des

J. Ittmann'schen

Möbel- & Waaren-Credithauses

1. Ranges,

Karlsruhe, Amalienstraße 25.

↳ 20 Geschäfte. ↳

Jeder Tag bringt mir
neue Kunden und die
alten kehren stets
befriedigt wieder.

An- und Abzahlung
möglichst nach Wünschen
des Käufers.

Alle Zahlungen und Aufträge

für Durlach und Umgebung nimmt entgegen mein Vertreter

Herr Wilhelm Höcker,
Durlach, Adlerstraße 19.

Credit. Gegründet 1876. Credit.

Herrenkonfektion

Knabenkonfektion

Fertige Costümes

Kleiderstoffe

Hüte, Schirme

Stiefel

Gardinen

Teppiche

Damenkonfektion

Wollwaren

Gloufen

Unterzüge

Mädchenkonfekt.

Kinderwagen

Spiegel, Uhren

Polsterwaren

Möbel, Betten

Griechische Weine,

bewährte, unübertroffene
Qualitäten, das Beste für
Kranke & Reconvalescenten,
anerkannte Preiswürdigkeit,
eingeführt von dem

**Deutschen
Spezial-Einfuhrhaus**
für die edelen Weine Griechen-
lands

**Friedr. Carl Ott,
Würzburg.**

Niederlage bei **Oskar
Gorenflo, Durlach.**

Planet jr. "Ader u. Garten-
geräthe,
Nebstsprizen u. Kupferlebensmittel,
Nebenschwefel u. gem. Schwefel",
Nanpenfadeln, Baumwachs etc.
empfehl billigt

A. Penzler, Durlach.
Prospekte gratis und franko.

Gummischläuche

für Wasser, Gas und Bier-
pressionen etc. empfiehlt
G. Heilmann.

Zauberhaft schön

sind Alle, die eine zarte, schneeweiße
Haut, rosigen jugendfrischen Teint
u. ein Gesicht ohne Sommerprossen
haben, daher gebrauchen Sie nur:

Radebeuler Lilienmilch-Seife

v. Bergmann & Co., Radebeul-Dresden

Schnitzmarkt: Stedensperd.

à St. 50 Pfg. in der Löwen-Apothek und
Einhorn-Apothek in Durlach; sowie
bei Apoth. Kaufmann in Röniasbad.

**Mildeste Veilchen-
Rosen-Seife**

in vorzüglicher Qualität empfiehlt à Packet
(3 Stück) 40 Pfg.

F. W. Stengel.

Schöner Laden

mit Wohnung in bester Lage
(Hauptstr.) auf Juli billig zu ver-
mieten. Näheres bei der Exped.

Wer Stelle sucht, verlange unsere

"Allgemeine Vakanz-Biste".

W. Hirsch Verlag, Mannheim.

Resaktion, Dru z und Verlag von A. Dup s, Durlach

Futterartikel.

Empfehle mein Lager in
Hafer,
Welshorn,
Welshornschrot,
Futtermehl & Kleie.

Aug. Schindel,
Ecke der Adler- u. Schlachthausstr.

Ein möblirtes Zimmer
mit oder ohne Pension zu ver-
mieten. Näheres bei der Exped.

Gesponnenes Rosshaar,

garantirt echtes Schweifhaar,

empfehl

Heinrich Döttinger.

Zu vermieten.

Die Kollum'sche Dampfwaschanstalt und Bleiche ist sofort
oder später zu vermieten. Zu erfragen

Pfinzstraße Nr. 78 in Durlach.